



INFO für die Kreisleitung Feldschiessen 2021

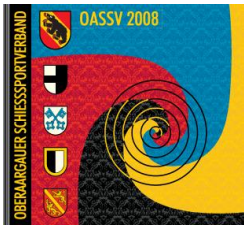
Stand 09. März 2021

- **Der SSV / BSSV und OASSV halten am offiziellen Wochenende vom 28. Bis 30. Mai fest und planen auf dieses Wochenende hin.**
- **Sollte das Feldschiessen an diesem Wochenende nicht möglich sein, wird die PK-BSSV im Vorfeld ein Ersatzdatum festlegen und rechtzeitig kommunizieren.**
- **Ab dem 2. August 2021 können die Vereine das FS-Programm anlässlich ihrer gemeldeten OP-Terminen anbieten. Diese Resultate zählen jedoch nicht mehr für Sonderwettkämpfe und -auszeichnungen. Das Feldschiessen muss in diesen Fällen zuerst und ohne Probeschüsse absolviert werden. Insbesondere Pflichten-schützen sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.**
- **Bis 18.03.2021 melden des Schiessplatzes, der Schiesszeiten sowie des verantwortlichen EDV-Spezialisten der Kreisleitungen an den Feldchef.**
- **Donnerstag, 18. März 2021, ab 19:00 Uhr, Materialverteilungsrapport FS und EWS/GM Amt Wangen und Aarwangen, im Schützenhaus Utzenstorf gemäss Aufgebot.**
- **Dienstag, 23. März 2021, ab 19:00 Uhr, Materialverteilungsrapport FS und EWS/GM Amt Burgdorf und Fraubrunnen, im Schützenhaus Utzenstorf gemäss Aufgebot.**
- **Ab ca. mitte April 2021 Programminstallation/-test gemäss Bedienungsanleitung. Die Passwörter werden jeder Kreisleitung durch Infracsoft zugestellt.**
- ***Datenlieferung via Internet an Infracsoft und der Materialrückschub sind zur Zeit offen und werden noch bekanntgegeben.***

OASSV Oberaargauer Schiesssportverband

Ressortleiter FS

Roger Burkhalter



Auszug aus Infoblatt Bundesübung:

2. Teilnahmeberechtigung

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des Bundesrates; 512.31)

Art. 12 Freiwillige Teilnahme

1 Zur Teilnahme an Bundesübungen können zugelassen werden:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die nicht der Armee angehören;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, sofern dem betreffenden Schiessverein für deren Teilnahme eine Bewilligung durch die kantonale Militärbehörde erteilt worden ist;
- c. Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, sofern
 1. sie der kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung nach Artikel 9a Absatz 1bis des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 vorgelegt haben,
 2. die für das Waffengesetz zuständige Behörde die Echtheit der Bestätigung nach Ziffer 1 bestätigt hat, und
 3. die kantonale Militärbehörde dem betreffenden Schiessverein eine Bewilligung für die Teilnahme der Ausländerinnen und Ausländer erteilt hat.

2 Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in Artikel 12 Absatz 1 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung - VBS; 512.311)

Art. 17 Teilnahmeberechtigung

1 Wer im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr vollendet oder die Rekrutenschule bestanden hat, ist berechtigt, die Bundesübungen mit der Hand- und der Faustfeuerwaffe pro Jahr und Waffenart je einmal in einem Schiessverein zu schiessen.

5 Zu den Bundesübungen darf nur zugelassen werden, wer Gewähr für eine sichere Handhabung der Waffe bietet. Die Vereinsvorstände sind verantwortlich für die Zulassung.

Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Junioren und Jungschützen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.03):

Artikel 3 Ausweis

Mit dem Ausweis des SSV bestätigen der verantwortliche Ausbildner (z. B. Jungschützenleiter, Schützenmeister, Vereinstrainer) und der Vereinspräsident die vorschriftgemässe Ausbildung der Junioren.

Die Ausweise sind zu beziehen:

- Kantonschützen-/Unterverbänden (KSV/UV): bei der Geschäftsstelle des SSV
- Vereine: beim Nachwuchschef des KSV/UV.

Somit gilt folgendes zu beachten:

- Teilnahme ab 10 Jahre möglich
- Wer nicht ausgebildet ist, muss betreut werden
- Wer einen Ausweis vorweisen kann hat eine Ausbildung genossen muss aber überwacht werden (Ermessen je nach Alter durch SM im Stand)
- Es soll vernünftig gehandelt und keine Barrieren aufgebaut werden.
- Beitragsberechtigung und Munitionsvergütung nur an Jungschützen (gem. VVA).